

Anhang 2¹

Bauten und Anlagen nach Art. 2a

Bauten und Anlagen, für die das Amt für Wasser und Energie nach Art. 2a dieses Erlasses zuständige Stelle des Kantons für den Vollzug der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung ist, sind:

- a) zentrale Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und Sonderbauwerke;
- b) Kleinkläranlagen;
- c) Schulhäuser;
- d) Sakralbauten;
- e) Wohnhäuser in der Bauzone;
- f) zonenfremde Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen;
- g) Sportanlagen, ausgenommen Schwimmbäder, Kunsteisbahnen und Golfplätze;
- h) Beschneigungsanlagen;
- i) Hafenanlagen, Bootsplätze und -stege;
- j) Wasserkraftanlagen.

1 Eingefügt durch III. Nachtrag vom 16. Mai 2017, nGS 2017-041.